

Geszentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

A) Problem

Durch Art. 17 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2614) sind die Hinterlegungsordnung (BGBl III 300-15), die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung (BGBl III 300-15-1) und die 2. Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung (BGBl III 300-15-2) als Bundesrecht mit Wirkung zum 1. Dezember 2010 aufgehoben worden. Art. 17 Abs. 1 dieses Gesetzes hat zudem mit Wirkung vom 30. November 2007 klargestellt, dass das Hinterlegungsrecht landesrechtlicher Regelung offensteht. Dementsprechend soll das Hinterlegungsrecht landesgesetzlich umfassend neu geregelt werden.

Die ungeklärte Bundes- bzw. Landesrechtsqualität hat seit 1949 im Hinterlegungsrecht zu einem weitgehenden Stillstand der Rechtsentwicklung geführt. Der Modernisierungs- und Bereinigungsbedarf im Hinterlegungsrecht liegt offen zu Tage (BR-Drs. 63/07, S. 38).

Ferner sollen das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG), das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) sowie das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) geändert werden.

B) Lösung

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz modernisiert das Hinterlegungsrecht insgesamt und trägt dabei den Anforderungen der Praxis Rechnung. Die Neufassung bezieht unter anderem die heutigen Gegebenheiten des Zahlungsverkehrs sowie des Kapitalmarktes ein.

Es finden sich weiterhin allgemeine Bestimmungen, Regelungen zur Annahme und zur Verwaltung der Hinterlegungsmasse, zur Herausgabe, zum Ausschluss der Herausgabe sowie zur Hinterlegung in besonderen Fällen. Ferner werden einzelne in den früheren Verwaltungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO) enthaltene Regelungen übernommen, soweit diese aus grundsätzlichen Erwägungen Gesetzesrang erhalten sollen. Dadurch wird das weitere Ziel des Gesetzes, die Verwaltungslasten gering zu halten, erreicht.

Die Einführung eines Hinterlegungsgesetzes hat die Änderung des Landesjustizkostengesetzes (LJKostG) sowie weiterer Landesgesetze zur Folge. Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) beruht auf der Aufhebung des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) soll unter anderem an das seit dem 1. September 2009 geltende Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) angepasst werden. Ferner soll eine Zweifelsfrage im Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) geklärt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den öffentlichen Haushalt:

Ein messbarer finanzieller oder personeller Mehraufwand ist für die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Durch den Wegfall der Verzinsungspflicht kann hingegen mit Einsparungen gerechnet werden.

Sonstige Kosten:

Keine

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Hinterlegungsbehörden
- Art. 3 Justizverwaltung
- Art. 4 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
- Art. 5 Beteiligte
- Art. 6 Akteneinsicht
- Art. 7 Entscheidungen der Hinterlegungsstellen
- Art. 8 Rechtsbehelfe

Zweiter Teil

Hinterlegungsverhältnis

- Art. 9 Hinterlegungsfähige Gegenstände
- Art. 10 Begründung des Hinterlegungsverhältnisses
- Art. 11 Antrag auf Hinterlegung
- Art. 12 Vollziehung der Hinterlegung
- Art. 13 Staatliche Pflichten aus dem Hinterlegungsverhältnis

Dritter Teil

Verwaltung des hinterlegten Gegenstandes

- Art. 14 Anzeige der Hinterlegung
- Art. 15 Benachrichtigungen
- Art. 16 Verzinsung
- Art. 17 Wertpapiere, Kostbarkeiten

Vierter Teil

Herausgabe

- Art. 18 Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses
- Art. 19 Antrag auf Herausgabe
- Art. 20 Empfangsberechtigung
- Art. 21 Erklärung über die Bewilligung
- Art. 22 Genehmigung der Herausgabe
- Art. 23 Vollziehung der Herausgabe

Fünfter Teil

Ausschluss der Herausgabe

- Art. 24 Dreiigjrige Frist
- Art. 25 Einunddreiigjrige Frist
- Art. 26 Verfall

Sechster Teil

Privatrechtliche Hinterlegung

- Art. 27 Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten
- Art. 28 Genehmigungspflicht

Siebter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 29 Übergangsbestimmungen
- Art. 30 Änderung weiterer Rechtsvorschriften
- Art. 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Hinterlegungsverfahren bei den Justizbehörden des Freistaates Bayern.

Art. 2

Hinterlegungsbehörden

(1) Hinterlegungsgeschäfte werden von den Hinterlegungsstellen und der Hinterlegungskasse wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Hinterlegungsstellen werden den Amtsgerichten übertragen.

(3) Die Aufgaben der Hinterlegungskasse werden der Landesjustizkasse Bamberg übertragen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen oder die Wahrnehmung bestimmter Hinterlegungsgeschäfte einer oder mehreren Hinterlegungsstellen zu übertragen.

Art. 3

Justizverwaltung

¹Hinterlegungsgeschäfte sind Angelegenheiten der Justizverwaltung. ²Sie werden in der Regel von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen.

Art. 4

Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle

(1) ¹Die Hinterlegungsstelle kann ein bei ihr anhängiges Verfahren an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist und die Übernahme sachdienlich erscheint. ²Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 sind unanfechtbar. ²Die übernehmende Hinterlegungsstelle hat die Beteiligten von der Übernahme des Verfahrens zu benachrichtigen.

Art. 5 Beteiligte

(1) Am Hinterlegungsverfahren ist beteiligt, wer die Annahme zur Hinterlegung nach Art. 11 oder die Herausgabe nach Art. 19 beantragt.

(2) ¹Beteiligter ist auch, wer vom Antragsteller schriftlich als Empfänger des herauszugebenden Gegenstandes bezeichnet wird. ²Die Bezeichnung kann auch nach Antragstellung erfolgen und ist widerruflich. ³Mit dem Widerruf endet die Beteiligtenstellung des Bezeichneten.

(3) Beteiligt sind ferner Behörden oder Gerichte, die ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten.

Art. 6 Akteneinsicht

Die Beteiligten sind entsprechend Art. 29 BayVwVfG zur Einsicht in die Hinterlegungsakten berechtigt.

Art. 7 Entscheidungen der Hinterlegungsstellen

¹Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich ergehen. ²Sie sind entsprechend Art. 41 BayVwVfG bekannt zu geben und entsprechend Art. 39 BayVwVfG zu begründen.

Art. 8 Rechtsbehelfe

(1) ¹Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen findet die Beschwerde statt. ²Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) ¹Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. ²Andernfalls legt sie die Beschwerde unverzüglich dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts zur Entscheidung vor.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde findet der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statt.

Zweiter Teil Hinterlegungsverhältnis

Art. 9 Hinterlegungsfähige Gegenstände

(1) Nach diesem Gesetz können

1. Geldsummen (Geldhinterlegung) oder
2. Wertpapierguthaben sowie Wertpapiere, Geldzeichen oder sonstige Urkunden und Kostbarkeiten (Werthinterlegung)

hinterlegt werden.

(2) Geld in fremden Währungen kann nur in Form von Geldzeichen hinterlegt werden.

Art. 10 Begründung des Hinterlegungsverhältnisses

(1) Das Hinterlegungsverhältnis kommt zustande, sobald die Hinterlegungsstelle die Annahme des Gegenstandes angeordnet hat und dessen Hinterlegung vollzogen ist.

(2) Die Hinterlegungsstelle ordnet die Annahme zur Hinterlegung an

1. auf einen Antrag gemäß Art. 11 oder
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts.

(3) Die Annahmeanordnung ist dem Antragsteller und den weiteren gemäß Art. 5 Beteiligten bekannt zu geben.

(4) ¹Wird der zu hinterlegende Gegenstand nicht binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Annahmeanordnung in Hinterlegung genommen, so wird die Annahmeanordnung gegenstandslos. ²Hierauf ist in der Annahmeanordnung hinzuweisen.

(5) ¹Auf die Annahmeanordnung finden Art. 48 und 49 BayVwVfG entsprechende Anwendung. ²Rücknahme oder Widerruf sind in gleicher Weise bekannt zu geben wie die Annahmeanordnung.

Art. 11 Antrag auf Hinterlegung

(1) Der Antrag auf Hinterlegung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten

1. den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Antragstellers und der möglichen Empfänger,
2. bei der Hinterlegung von Geldbeträgen oder Geldzeichen den Betrag und die Währung,
3. bei der Hinterlegung von Wertpapierguthaben, Wertpapieren sowie sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und einen Wertbetrag,
4. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten deren genaue Beschreibung sowie den Wert,
5. bei der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit eine etwaige Erklärung des Antragstellers, sich die Anzeige nach § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorzubehalten.

(3) ¹Der Antragsteller hat die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, im Antrag darzulegen. ²Ist der Antragsteller durch eine Behörde oder ein Gericht zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt worden, so ist dem Antrag eine Abschrift der Entscheidung beizufügen.

(4) Wird das Recht des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstands von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben.

(5) In den Fällen des § 1171 BGB, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen ist dem Antrag der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

Art. 12
Vollziehung der Hinterlegung

Die Hinterlegung wird vollzogen

1. bei Geldsummen durch Gutschrift auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Konto oder in Eilfällen durch Bareinzahlung bei der zuständigen Geldannahmestelle,
2. bei Wertpapierguthaben durch Buchung auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Depotkonto,
3. bei anderen Gegenständen durch Übergabe an die zuständige Hinterlegungsstelle.

Art. 13
Staatliche Pflichten aus dem Hinterlegungsverhältnis

Kraft des Hinterlegungsverhältnisses ist der Freistaat Bayern gegenüber dem Empfangsberechtigten verpflichtet,

1. bei Geldhinterlegungen nach Anordnung der Herausgabe den der hinterlegten Geldsumme entsprechenden Betrag gemäß Art. 23 Nr. 1 auszuzahlen,
2. bei Werthinterlegungen den hinterlegten Gegenstand ordnungsgemäß zu verwahren und zu verwalten sowie diesen nach Anordnung der Herausgabe gemäß Art. 23 Nr. 2 oder 3 herauszugeben.

Dritter Teil
Verwaltung des hinterlegten Gegenstandes

Art. 14
Anzeige der Hinterlegung

(1) ¹Hat der Antragsteller einen Vorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 erklärt, hat er die Erstattung der Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB der Hinterlegungsstelle binnen eines Monats nach Antragstellung nachzuweisen. ²Wird der Nachweis nicht erbracht oder hat der Antragsteller einen Vorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 nicht erklärt, gilt die Hinterlegungsstelle als ermächtigt, die Anzeige für den Antragsteller vorzunehmen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ist die Anzeige den weiteren Beteiligten nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zustellen.

Art. 15
Benachrichtigungen

- (1) Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt
1. von der Hinterlegung eines Sparbuchs den Aussteller des Sparbuchs,
 2. von einer Hinterlegung für unbekannte Erben das zuständige Nachlassgericht,
 3. von der Hinterlegung für einen Minderjährigen das zuständige Familiengericht,
 4. von der Hinterlegung für einen Betreuten oder im Rahmen eines Betreuungsverfahrens das zuständige Betreuungsgericht,

5. von der Hinterlegung des Bargebots das zuständige Vollstreckungsgericht,

6. von der Hinterlegung einer Sicherheit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die zuständige Staatsanwaltschaft.

(2) In den Fällen des Abs. 1 teilt die Hinterlegungsstelle den Namen, die Firma sowie die Anschrift der Beteiligten oder des Erblassers mit.

Art. 16
Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.

Art. 17
Wertpapiere, Kostbarkeiten

(1) ¹Die Hinterlegungsstelle verwahrt und verwaltet hinterlegte Wertpapierguthaben und Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Wertpapierguthaben und Wertpapiere können einem vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmten Kreditinstitut zur Verwahrung und Verwaltung übergeben werden. ³Mit Einverständnis des Hinterlegenden können verbrieftete Wertpapiere während der Hinterlegung in stükelose Wertpapiere umgewandelt werden.

(2) ¹Die Hinterlegungsstelle kann durch einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. ²Die Kosten hierfür trägt der Hinterlegende.

Vierter Teil
Herausgabe

Art. 18
Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses

(1) Das Hinterlegungsverhältnis endet, sobald die Hinterlegungsstelle die Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes angeordnet hat und dessen Herausgabe vollzogen ist.

(2) Die Hinterlegungsstelle ordnet die Herausgabe an

1. auf einen Antrag gemäß Art. 19 oder
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Herausgabeanordnung dem Antragsteller und dem bezeichneten Empfänger sowie den weiteren gemäß Art. 5 Beteiligten bekannt zu geben.

(4) ¹Wird der hinterlegte Gegenstand nicht binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Herausgabeanordnung herausgegeben, wird die Herausgabeanordnung gegenstandslos. ²Hierauf ist in der Herausgabeanordnung hinzuweisen.

(5) ¹Auf die Herausgabeanordnung finden Art. 48 und 49 BayVwVfG entsprechende Anwendung. ²Rücknahme oder Widerruf sind in gleicher Weise bekannt zu geben wie die Herausgabeanordnung.

Art. 19
Antrag auf Herausgabe

(1) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Antragstellers, des Empfängers sowie der weiteren Beteiligten,
2. die Bezeichnung des herauszugebenden Gegenstands,
3. die Darlegung und den Nachweis der Umstände, aus denen sich die Empfangsberechtigung des bezeichneten Empfängers ergibt.

Art. 20
Empfangsberechtigung

(1) Die Berechtigung zum Empfang des hinterlegten Gegenstands ergibt sich insbesondere

1. im Fall der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit aus dem Recht des Hinterlegenden, den hinterlegten Gegenstand zurückzunehmen,
2. aus einer Herausgabebewilligung der übrigen Beteiligten, die diese schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt haben; die Bewilligung ist unwiderruflich,
3. aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die die Empfangsberechtigung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder den Freistaat Bayern feststellt.

(2) ¹Ist zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, so gilt die Bewilligung des Hinterlegenden als erteilt, wenn die Rücknahme des hinterlegten Gegenstands gemäß § 376 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist. ²Dies gilt nicht, wenn das Recht des Gläubigers vom Empfang einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

(3) ¹Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass ihre Erklärungen nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. ²Eine gerichtliche Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 3 ist in Ausfertigung vorzulegen.

Art. 21
Erklärung über die Bewilligung

(1) ¹Legt der Antragsteller die nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Bewilligung eines Beteiligten nicht vor, fordert die Hinterlegungsstelle auf seinen Antrag den Beteiligten zur Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung binnen eines Monats auf. ²Die Aufforderung nach Satz 1 ist dem Beteiligten nach den Vorschriften des VwZVG zuzustellen; auf die Rechtsfolge des Abs. 2 ist hinzuweisen.

(2) Geht die nach Abs. 1 Satz 1 angeforderte Erklärung des Beteiligten bei der Hinterlegungsstelle nicht fristgerecht in schriftlicher Form ein, so gilt die Bewilligung als erteilt.

Art. 22
Genehmigung der Herausgabe

Die Herausgabe bedarf

1. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung, wenn Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind,
2. der Genehmigung der Fideikommissbehörde, wenn Gegenstände, die zu einem Familienfideikommiss gehören oder gehört haben, auf Grund fideikommissrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind; Entsprechendes gilt für Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen sowie Hausgüter und Hausvermögen.

Art. 23
Vollziehung der Herausgabe

Die Herausgabe erfolgt

1. bei Geldsummen durch Gutschrift des Betrages auf einem Konto des Empfängers oder durch Barauszahlung der Hinterlegungskasse,
2. bei Wertpapierguthaben durch Übertragung auf ein Depotkonto des Empfängers,
3. im Übrigen durch Übergabe des hinterlegten Gegenstands an den Empfänger bei derjenigen Hinterlegungsstelle, die den Gegenstand in Hinterlegung genommen hat.

Fünfter Teil
Ausschluss der Herausgabe

Art. 24
Dreißigjährige Frist

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Herausgabe des hinterlegten Gegenstands nach Ablauf von 30 Jahren seit der Hinterlegung ausgeschlossen, wenn nicht der Hinterlegungsstelle zum Zeitpunkt des Fristablaufs ein Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) ¹Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818 oder 1915 BGB müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, zu dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet worden ist. ²In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft verbleibt es bei der in Abs. 1 bestimmten Frist.

Art. 25
Einunddreißigjährige Frist

(1) In den Fällen der §§ 382, 1171 Abs. 3 BGB, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und des § 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen sowie in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist die Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes nach Ablauf von 31 Jahren ausgeschlossen, wenn nicht der Hinterlegungsstelle zum Zeitpunkt des Fristablaufs ein Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die Frist beginnt

1. im Fall des § 382 BGB mit dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 BGB, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen mit dem Erlass des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen,
3. in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Hinterlegung,
4. in den Fällen der §§ 120, 121 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist; kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

Art. 26
Verfall

¹Ein hinterlegter Gegenstand, dessen Herausgabe nach den vorstehenden Vorschriften ausgeschlossen ist, verfällt dem Freistaat Bayern. ²Zugleich erlöschen alle Ansprüche, die mit der Berechtigung zu seinem Empfang verbunden sind (Art. 13). ³Mit dem Verfall endet das Hinterlegungsverhältnis.

Sechster Teil
Privatrechtliche Hinterlegung

Art. 27
Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten

(1) In den Fällen der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 BGB können Wertpapierguthaben oder Wertpapiere auch bei der Bundesbank hinterlegt werden.

(2) ¹In den Fällen des Art. 22 kann auch bei der Bundesbank hinterlegt werden. ²Das gilt auch dann, wenn nach stiftungs- oder fideikommissrechtlichen Vorschriften oder Anordnungen bei einer Justizbehörde zu hinterlegen ist.

(3) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann weitere Kreditinstitute für die Hinterlegung in den Fällen der Abs. 1 und 2 bestimmen.

Art. 28
Genehmigungspflicht

Auf Hinterlegungen bei Kreditinstituten findet Art. 22 entsprechende Anwendung.

Siebter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29
Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Klagen und Rechtsbehelfsverfahren in Hinterlegungssachen sind nach der bis zum Ablauf des 30. November 2010 geltenden Rechtslage abzuschließen.

(2) In Hinterlegungssachen angefallene Zinsen werden mit Ablauf des 30. November 2010 fällig.

(3) Bei den in § 21 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung genannten Fällen beginnt die Ausschlussfrist gemäß Art. 24 am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Hat in Hinterlegungssachen vor dem 1. Dezember 2010 die Frist gemäß § 22 der Hinterlegungsordnung neu begonnen, so gilt diese Bestimmung insoweit fort.

Art. 30
Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl S. 199, BayRS 36-4-J) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beträge, die bei der Besorgung von Geschäften nach Art. 17 des Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,“.

2. Nrn. 3 bis 5 der Anlage erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„3.	Hinterlegungssachen	
3.1	Hinterlegung von Wertpapierguthaben, Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und Geldzeichen in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	10 bis 300 €
3.2	Jede Aufforderung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayHintG	25 €
3.3	Zurückweisung der Beschwerde	10 bis 300 €
3.4	Zurücknahme der Beschwerde	10 bis 75 €
4.	Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern oder Übersetzern	
4.1	für eine Sprache	100 €
4.2	gleichzeitig für eine weitere oder mehrere weitere Sprachen: Die Gebühr Nr. 4.1 erhöht sich für jede weitere Sprache um	15 €

5. Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter
- 5.1 Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax:
- | | |
|---------------------------|------------------------|
| Für bis zu 10 Seiten | 10 € |
| für die 11. bis 50. Seite | zzgl. 0,50 € |
| | für jede weitere Seite |
| ab der 51. Seite | zzgl. 0,15 € |
| | für jede weitere Seite |
- 5.2 Bei Herstellung und Überlassung als elektronisches Dokument (unabhängig vom Umfang) 7,50 € je übermittelter Datei
- (1) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.
- (2) Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) § 7a JVKostO ist entsprechend anzuwenden.“
- (2) Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497, BayRS 111-1-2-I), wird aufgehoben.
- (3) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:
1. Art. 1 Abs. 3 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Abkürzung „(BGB)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ sowie die Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Abkürzung „BGB“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Vormundschaftsgerichten“ durch das Wort „Betreuungsgerichten“ und die Worte „§ 5 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl I S. 2002, 2025)“ durch die Worte „§ 5 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl I S. 2002, 2025) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In Art. 3 werden die Worte „Bürgerliches Gesetzbuch“ durch die Abkürzung „BGB“ ersetzt.
4. In Art. 5 werden die Worte „, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580, 1586)“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes – VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl I S. 1073, 1076), zuletzt geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586),“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Vorschriften des Art. 85 Abs. 2 bis 4 BayHSchG zum weiterbildenden Studium finden entsprechende Anwendung; für die Zeit vom 1. April 2004 bis zum 30. Juni 2004 finden insofern die Vorschriften des Art. 85 Abs. 3 bis 5 BayHSchG entsprechende Anwendung.“
- d) In Abs. 5 werden nach den Worten „Staatsministerium der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „und Frauen“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsvormündervergütungsgesetz“ durch die Worte „Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2 VBVG“ ersetzt.
- (4) In Art. 1 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – (BayRS 2010-2-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), werden die Worte „und der Hinterlegungsordnung“ gestrichen.
- (5) Art. 5 Abs. 2 Nr. 34 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern – GerOrgG – (BayRS 300-2-2-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 537), erhält folgende Fassung:
- „34. Amtsgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) und Landkreis Oberallgäu mit Ausnahme des in Nr. 62 dem Amtsgericht Sonthofen zugewiesenen Gebiets.“

Art. 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 30 Abs. 5 am 1. November 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2010 treten die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (BayRS 300-15-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) und die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (BayRS 300-15-1-1-J) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz am 30. November 2007 (BGBl I S. 2614) ist geklärt, dass Art. 72 des Grundgesetzes einer Regelung des Hinterlegungsrechts durch den Landesgesetzgeber nicht (mehr) entgegensteht. Die Hinterlegungsordnung wird als Bundesgesetz am 1. Dezember 2010 außer Kraft treten. Der Landesgesetzgeber erhält damit die Möglichkeit, das Hinterlegungsrecht in einem bayerischen Landesgesetz insgesamt neu zu fassen.

1. Das Bayerische Hinterlegungsgesetz regelt das formelle Hinterlegungsrecht als Justizverwaltungsrecht in Übereinstimmung mit modernen verwaltungsrechtlichen Kategorien. Zugleich werden dem Rechtsanwender klare gesetzliche Vorgaben für die täglich auftauchenden Fragen der Hinterlegungspraxis zur Verfügung gestellt. Rechtsdogmatisch wird das Hinterlegungsverhältnis als öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis eigener Art eingebettet in ein strukturiertes Justizverwaltungsverfahren, das die unterschiedlichen materiell-rechtlichen Hinterlegungssachverhalte in einem einheitlichen Verfahren aufnimmt. Dieses Verfahren ist abstrakt-förmlich ausgestaltet. Seine zentralen Elemente (Behördenorganisation, Beteiligtenbegriff, Verfahrensrechte, Entscheidungen, Rechtsbehelfe) sind dem Verwaltungsverfahren nachgebildet und von den materiellrechtlichen Anknüpfungspunkten der Hinterlegung grundsätzlich unabhängig.

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz löst sich damit endgültig vom historischen Ausgangspunkt der Justizhinterlegung, der als Hinterlegungsgegenstände nur körperliche Sachen im Blick hatte und folgerichtig das Hinterlegungsverhältnis als zivilrechtlichen, später als öffentlich-rechtlichen Verwahrungsvertrag zu Gunsten Dritter verstand. Von dieser Sichtweise war auch noch die bis heute praktisch unverändert geltende Hinterlegungsordnung von 1937 geprägt.

Der zu Grunde liegende rechtstatsächliche Befund hat sich jedoch gegenüber dem ausgehenden 19. Jahrhundert völlig verändert. Heute betrifft die große Mehrzahl der gerichtlichen Hinterlegungen Geldsummen, die in der Regel im unbaren Zahlungsverkehr hinterlegt werden. Diese Gelder werden nicht treuhänderisch verwahrt. Die überkommene Konstruktion eines Verwahrungsvertrags zwischen Hinterleger, Justiz-

fiskus und Empfänger ist daher der modernen Geldhinterlegung nicht mehr angemessen. Auch die verbleibenden Fälle einer Werthinterlegung können ohne vertragsrechtliche Hilfskonstruktionen zufriedenstellend gelöst werden. Für beide Fallgruppen stellt das Bayerische Hinterlegungsgesetz das Haftungsregime einer öffentlich-rechtlichen Sonderverbindung bereit, mit dem den jeweiligen Interessen des Empfangsberechtigten angemessen Rechnung getragen wird.

2. Die Kosten in Hinterlegungssachen werden in Bayern auch zukünftig im Landesjustizkostenrecht geregelt. Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) wird an die neue Rechtslage angepasst.
3. Die Aufhebung der Hinterlegungsordnung führt zu einer Folgeänderung im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG); eine Bereinigung wird im Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) vorgenommen. Das Gesetzgebungsverfahren wird im Übrigen zum Anlass für Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) sowie zur Klärung einer Zweifelsfrage im Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) genommen.

B. Einzelbegründung**Zu Art. 1 (Anwendungsbereich):**

Nur öffentlich-rechtliche Hinterlegungsverfahren, die bei bayerischen Justizbehörden anhängig gemacht werden, unterliegen den Regelungen des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes. Insbesondere gilt das Gesetz grundsätzlich nicht für Hinterlegungen bei Kreditinstituten gemäß Art. 27, die auf privatrechtlicher Grundlage stattfinden.

Zu Art. 2 (Hinterlegungsbehörden):

Art. 2 bestimmt die Hinterlegungsbehörden und weist mit deren organisatorischer Anbindung zugleich die Zuständigkeit für Hinterlegungsgeschäfte bestimmten Justizbehörden zu.

Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration in Hinterlegungssachen für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte. Sofern dies – etwa aus Gründen rationeller Aufgabenerledigung – sachdienlich erscheint, kann die Landesjustizverwaltung die Gesamtzuständigkeit für Hinterlegungssachen einem Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuweisen. Möglich soll es aber auch sein, lediglich einzelne Hinterlegungsgeschäfte (z.B. die Vollziehung von Hinterlegung und Herausgabe) einem oder mehreren Amtsgerichten zu übertragen. Eine solche Teilkonzentration kann zur effizienten und wirtschaftlich sinnvollen Erledigung von Aufgaben beitragen. So ist etwa nach derzeitigem Recht eine Einlieferung von Wertgegenständen ausschließlich bei der Landesjustizkasse Bamberg möglich (vgl. Ziff. 9.2 der Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung – AVHO). Für diese Justizdienstleistung sollen aus Gründen der Bürgernähe zukünftig mehrere Amtsgerichte (z.B. die am Sitz der bayerischen Oberlandesgerichte) zur Verfügung stehen.

Zu Art. 3 (Justizverwaltung):

Das Hinterlegungswesen ist eine Angelegenheit der Justizverwaltung, wie Art. 3 Satz 1 klarstellt. Das förmliche Hinterlegungsverfahren ist dementsprechend ein Justizverwaltungsverfahren.

Hinterlegungsgeschäfte werfen häufig schwierige und komplexe Rechtsfragen auf. Sie werden deshalb im Regelfall von Beamten des gehobenen Justizdienstes erledigt. Dies entspricht der früheren Übertragung an den Rechtspfleger (vgl. §§ 30 und 32 des Rechtspflegergesetzes), der auch nach bisheriger Rechtslage nicht in sachlicher Unabhängigkeit, sondern als weisungsgebundener Beamter der Justizverwaltung tätig wurde.

Zu Art. 4 (Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle):

Eine örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Hinterlegungssachen ist – von einzelnen Ausnahmen (vgl. etwa § 118 des Baugesetzbuchs oder Art. 35 des Bayerischen Enteignungsgesetzes) abgesehen – auch nach neuem Recht nicht vorgesehen. Da Hinterlegungssachen oft eilbedürftig sind und zugleich als Justizdienstleistung möglichst flächendeckend angeboten werden sollen, bleibt es im Interesse der Bürgernähe bei der Allzuständigkeit der Hinterlegungsstellen.

Allerdings gestattet Art. 4 Abs. 1 die Abgabe eines anhängigen Hinterlegungsverfahrens an eine andere Hinterlegungsstelle, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich erscheint. Die Abgabe kann dann von Amts wegen oder auf Anregung eines Beteiligten erfolgen. Ein praktisch wichtiges Beispiel ist etwa die Abgabe eines Verfahrens bezüglich Miet- oder Pachthinterlegung an dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Die Abgabe eines Hinterlegungsverfahrens darf aber nicht zu einer Verzögerung zu Lasten des Hinterlegers führen. Aus diesem Grund bleibt die Hinterlegungsstelle, bei der ein Antrag auf Hinterlegung gestellt wurde, zuständig für die Vollziehung der Hinterlegung, solange ein Einvernehmen mit einer anderen Hinterlegungsstelle über eine Abgabe nicht erzielt wird.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Hinterlegungsstellen über eine Abgabe werden im Aufsichtsweg entschieden. Zuständig ist der Präsident des übergeordneten, gemeinsamen Landgerichts oder Oberlandesgerichts oder das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Gehören die Hinterlegungsstellen verschiedenen Ländern an, gibt es keine gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Abgabe kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn die angegangene Hinterlegungsstelle zur Übernahme bereit ist.

Entscheidungen, die die Frage der Abgabe betreffen, unterliegen nicht der Anfechtung nach Art. 8. Das entspricht der Wertung der Art. 3 und 46 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach sogar eine Verletzung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nicht im Wege der förmlichen Anfechtung gerügt werden kann. Dementsprechend müssen Entscheidungen nach Abs. 1 den Beteiligten auch nicht förmlich bekanntgegeben werden; vielmehr hat die neu zuständige Hinterlegungsstelle diese von der Übernahme formlos zu benachrichtigen.

Zu Art. 5 (Beteiligte):

Der Begriff des Verfahrensbeteiligten ist ein zentraler Begriff des Hinterlegungsrechts, der in der Hinterlegungsordnung bisher nicht geregelt war. Da wesentliche Mitwirkungsrechte im Hinterlegungsverfahren an die Beteiligtenstellung anknüpfen, erscheint eine gesetzliche Festlegung zur Rechtswahrung der Betroffenen wie auch für den Rechtsanwender unverzichtbar.

Die Beteiligtenstellung nach Art. 5 ist rein verfahrensrechtlicher Natur. Sie ist daher nicht aus dem materiellen Hinterlegungsrecht ableitbar, sondern nur aus den in Art. 5 genannten Tatbeständen.

Beteiligter des Hinterlegungsverfahrens ist zunächst derjenige, der einen verfahrensleitenden Antrag stellt (Abs. 1). Damit wird der

Antragsgebundenheit des Hinterlegungsverfahrens Rechnung getragen. Dem Antragsteller stehen Behörden oder Gerichte gleich, die ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten (Abs. 3).

Am Hinterlegungsverfahren ist außerdem förmlich beteiligt, wer als möglicher Empfänger des herauszugebenden Gegenstandes bezeichnet und dadurch in das Verfahren einbezogen worden ist (Abs. 2 Satz 1). Eine solche Bezeichnung ist oft schon im Antrag des Hinterlegers nach Art. 11 enthalten; je nach dem einschlägigen materiellen Hinterlegungstatbestand wird der Hinterleger meist eine oder mehrere Personen als mögliche Empfänger des hinterlegten Gegenstandes benennen. Diese Bezeichnung kann er aber auch im Laufe des Verfahrens nachholen oder erst im Antrag auf Herausgabe vornehmen (Abs. 2 Satz 2).

Wird jemand in diesem Sinn als Empfänger bezeichnet, so folgt daraus noch nicht seine Empfangsberechtigung im Sinne des Art. 20. Er erwirbt jedoch die förmliche Beteiligtenstellung im Hinterlegungsverfahren, an die sich gewisse Rechtswirkungen knüpfen (vgl. z.B. Art. 6 und Art. 20 Abs. 1 Nr. 2). Diese verfahrensrechtliche Position wird allerdings vom Hinterlegenden einseitig zugewandt und kann daher von diesem auch wieder einseitig entzogen werden; mit der entsprechenden Erklärung endet die Beteiligtenstellung des Betroffenen (Abs. 2 Satz 3).

Zu Art. 6 (Akteneinsicht):

Aus der Beteiligteigenschaft folgt insbesondere das Recht, sich über Verfahrensinhalt und Verfahrensgang durch Einsichtnahme in die Hinterlegungsakten zu informieren. Nachdem das Hinterlegungsverfahren ein Justizverwaltungsverfahren ist, knüpft das Akteneinsichtsrecht an die sachnahe Vorschrift des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an, der hier entsprechend gilt.

Bei der im Einzelfall erforderlichen Interessenabwägung sind die Belange der übrigen Beteiligten, aber auch dritter Personen zu berücksichtigen. Allerdings können nur besondere Umstände des Einzelfalls, die eine Geheimhaltung ausnahmsweise notwendig erscheinen lassen, eine Einschränkung oder Versagung der Akteneinsicht rechtfertigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei der Hinterlegung von Unterhaltszahlungen in Fällen häuslicher Gewalt die Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts einer Person geboten erscheint.

Zu Art. 7 (Entscheidungen der Hinterlegungsstellen):

Die Soll-Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass Entscheidungen der Hinterlegungsstellen im Regelfall schriftlich abzufassen sind. Das empfiehlt sich für Verwaltungsakte bereits aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit. Für Verwaltungsakte kann zur Frage der Begründungspflicht an die Vorgaben des Art. 39 Bay-VwVfG angeknüpft werden.

Zu Art. 8 (Rechtsbehelfe):

Art. 8 benennt die Rechtsbehelfe, mit denen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen überprüft werden können. Die Hinterlegungskasse ist nur mit der Abwicklung der Hinterlegungsgeschäfte betraut und trifft keine außenwirksamen Entscheidungen.

Abs. 1 eröffnet die Sachaufsichtsbeschwerde gegen alle förmlichen Entscheidungen (Justizverwaltungsakte) der Hinterlegungsstellen, also solche, die eine nach außen gerichtete Einzelfallregelung enthalten. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens. Die Einlegung der Beschwerde ist formgebunden (Abs. 1 Satz 2). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Hilft die Hinterlegungsstelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Geset-

zes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts (Präsident oder Direktor) zur Entscheidung vor. Art. 8 beschränkt gegenüber dem früheren Rechtszustand die Beschwerde generell auf eine Instanz. Die abschließende Entscheidungskompetenz des dienstaufsichtführenden Richters am Amtsgericht ermöglicht eine rasche Entscheidung vor Ort und stärkt die Stellung der Amtsgerichte.

Abs. 3 eröffnet gegen die Beschwerdeentscheidung den allgemeinen Rechtsbehelf zur gerichtlichen Überprüfung von Justizverwaltungsakten nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Mit dem Anfechtungsantrag nach § 23 Abs. 1 EGGVG können ergangene hinterlegungsrechtliche Maßnahmen beanstandet werden, während in Fällen, in denen das Amtsgericht eine solche Maßnahme (etwa die Anordnung der Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes) abgelehnt hat, der Verpflichtungsantrag nach § 23 Abs. 2 EGGVG stattfindet. Der früheren Sonderzuweisung von Herausgabeklagen an die ordentliche Gerichtsbarkeit bedarf es seit Inkrafttreten der §§ 23 ff. EGGVG nicht mehr.

Zu Art. 9 (Hinterlegungsfähige Gegenstände):

Art. 9 bezeichnet die zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände abschließend; andere Gegenstände sind nach dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz nicht hinterlegungsfähig.

In der Hinterlegungspraxis überwiegt heute bei weitem die – meist unbare – Hinterlegung von Geldsummen, die Abs. 1 Nr. 1 als Geldhinterlegung definiert. Gegenstand der Geldhinterlegung sind weder die eingezahlten körperlichen Zahlungsmittel (Geldzeichen) noch wird der bar oder unbar eingezahlte Geldbetrag treuhänderisch als Sondervermögen verwahrt. Vielmehr entsteht mit der Hinterlegung eine abstrakte Geldsummenschuld des Staates, die mit der Auszahlung ihres Nominalbetrages an den Empfangsberechtigten (Art. 20) wieder erlischt.

Daneben ist auch weiterhin die Hinterlegung von Vermögensgegenständen zur treuhänderischen Verwahrung („Werthinterlegung“) möglich. Das Gesetz unterscheidet insoweit zwischen Wertpapierguthaben (also insbesondere Berechtigungen an Sammelverwahrungen und sonstigen Formen der Anteilsinhaberschaft an nicht verbrieften Wertpapieren) einerseits und verbrieften Wertpapieren und sonstigen Urkunden sowie Kostbarkeiten andererseits.

Im Rahmen der Werthinterlegung bleibt auch die Hinterlegung von Geldzeichen möglich (z.B. Sondermünzen, ausländische Währung). Allerdings ist sie wie jede Werthinterlegung – anders als die Geldhinterlegung – gebührenpflichtig.

Auch in Zukunft soll eine Hinterlegung von Geld in Fremdwährungen möglich sein, was insbesondere für Kautionen praktische Bedeutung hat. Für eine Devisenhinterlegung stellt das Gesetz allerdings nur die Werthinterlegung zur Verfügung, da eine unbare Zahlung in fremder Währung der Ausnahmefall ist und den Aufwand einer Vorhaltung von Fremdwährungskonten nicht rechtfertigen kann.

Zu Art. 10 (Begründung des Hinterlegungsverhältnisses):

Während das materielle Hinterlegungsrecht sich mit Hinterlegungsgründen sowie mit den Rechtsfolgen der Hinterlegung befasst, regelt Art. 10 die Voraussetzungen einer verfahrensrechtlich wirksamen Hinterlegung.

Das Gesetz normiert in Abs. 1 einen zweigeteilten Tatbestand: Mit der Annahmeanordnung trifft die Hinterlegungsstelle die förmliche Entscheidung zur Hinterlegung eines Gegenstands. Bewirkt ist

die Hinterlegung aber erst, sobald sie gemäß Art. 12 tatsächlich vollzogen ist, wobei eine bestimmte Reihenfolge beider Elemente nicht vorgeschrieben ist. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, kommt das Hinterlegungsverhältnis als öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis zustande, an das Art. 13 spezifische staatliche Pflichten knüpft.

Die Voraussetzungen, unter denen die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung erlässt, ergeben sich aus Abs. 2. Die Annahmeanordnung ergeht nicht von Amts wegen; sie setzt stets einen Antrag oder ein Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts voraus. Die rechtlichen Anforderungen an den Hinterlegungsantrag beschreibt Art. 11. Für die Wirksamkeit der Annahmeanordnung ist ohne Belang, ob ein materieller Hinterlegungsstatbestand erfüllt ist.

Die Annahmeanordnung ist ein Justizverwaltungsakt und daher allen Beteiligten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Annahmeanordnung können für die Beteiligten rechtliche Nachteile begründen. Sie sind deshalb nur entsprechend den Voraussetzungen der Art. 48, 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig.

Zu Art. 11 (Antrag auf Hinterlegung):

Art. 11 trifft nähere formale und inhaltliche Bestimmungen für Hinterlegungsanträge. Sie erklären sich aus der zentralen Bedeutung des Antrags als verfahrenseinleitender Handlung, mit der insbesondere die Person des Hinterlegenden, der genaue Gegenstand der Hinterlegung und die Verfahrensbeteiligten festgelegt werden.

Hervorzuheben ist, dass der Antragsteller diejenigen Tatsachen, die den Tatbestand eines materiellen Hinterlegungsgrundes ausfüllen und somit die Hinterlegung rechtfertigen, lediglich schlüssig darzulegen hat. Abgesehen von den Sonderfällen des Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 treffen den Antragsteller daher weder Nachweispflichten noch ist die Hinterlegungsstelle zu amtlichen Ermittlungen hinsichtlich des materiellen Hinterlegungs Sachverhalts befugt oder verpflichtet.

Die Anzeige des Antragstellers nach § 374 Abs. 2 BGB liegt nicht nur in seinem eigenen, sondern wegen Art. 25 auch im fiskalischen Interesse. Will der Antragsteller diese Anzeige selbst veranlassen, so hat er das bereits im Antrag zu erklären. Andernfalls wird die Anzeige von der Hinterlegungsstelle für ihn erledigt (vgl. Art. 14).

Zu Art. 12 (Vollziehung der Hinterlegung):

Art. 12 regelt, auf welche Weise die Hinterlegung bei den in Art. 9 aufgeführten Gegenständen tatsächlich vollzogen wird.

Geldsummen können durch Gutschrift auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Konto oder in Eilfällen durch Bareinzahlung bei einer geeigneten Stelle hinterlegt werden. Ungeachtet der Verbreitung des unbaren Zahlungsverkehrs muss eine Bareinzahlung vor allem in Eilfällen und außerhalb der Geschäftszeiten auch in Zukunft möglich bleiben, etwa zur Hinterlegung von Haftkautionen oder bei Sicherheitsleistungen zur Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Bei stückelosen Wertpapieren vollzieht sich die Hinterlegung durch Umbuchung vom Depotkonto des Hinterlegenden auf ein von der Hinterlegungsstelle bezeichnetes Depotkonto. In allen übrigen Fällen werden Gegenstände durch körperliche Übergabe an die zuständige Hinterlegungsstelle hinterlegt.

Zu Art. 13 (Staatliche Pflichten aus dem Hinterlegungsverhältnis):

Art. 13 knüpft an die Begründung des Hinterlegungsverhältnisses als öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis (Art. 10 Abs. 1) an und stellt klar, welche Pflichten dieses Rechtsverhältnis für den Staat als Träger der Hinterlegungsstellen mit sich bringt.

Wie der Normaufbau des Art. 13 zeigt, handelt es sich bei der Geldhinterlegung und der Werthhinterlegung um zwei wesensverschiedene Rechtsverhältnisse. Die Rechtsstellung des Staates bei der Werthhinterlegung weist anerkanntermaßen rechtliche Ähnlichkeit mit derjenigen des Verwahrers im Sinne des § 688 BGB auf; im Mittelpunkt steht die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Verwaltung des hinterlegten Gegenstandes. Dagegen fehlt es bei der Geldhinterlegung an einem fremdnützig verwahrten oder treuhänderisch gehaltenen Vermögensgegenstand, denn staatlich hinterlegte Geldsummen werden nicht als Sondervermögen verwaltet. Ihr wirtschaftlicher Wert fließt vielmehr unmittelbar in die Staatskasse, und an dessen Stelle tritt eine betragsmäßig feststehende abstrakte Zahlungsverpflichtung, nämlich die unter der Bedingung der Herausgabeordnung stehende Rückzahlungspflicht nach Art. 13 Nr. 1. Bei der Geldhinterlegung entsteht somit kein Verwahrungsverhältnis, sondern eine staatliche Geldsummenschuld. Die strukturelle Verwandtschaft dieser Rechtslage mit unregelmäßiger Verwahrung (§ 700 BGB) und Darlehen (§ 488 BGB) ist nicht zu übersehen.

Ungeachtet ihrer Verschiedenheit sind Geldhinterlegung und Werthhinterlegung gleichermaßen geeignet, die Funktion der Hinterlegung im Sinne des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes zu erfüllen. Sie entstehen und enden jeweils durch hoheitliche Entscheidung; bei beiden knüpft die materielle Anspruchsinhaberschaft an die Eigenschaft als (wahrer) Empfangsberechtigter im Sinne des Art. 20 an. Dadurch ist gewährleistet, dass materielle Ansprüche aus dem Hinterlegungsverhältnis primär demjenigen zustehen, an den der hinterlegte Gegenstand herauszugeben ist, und zwar unabhängig von Fragen des zivilrechtlichen Eigentums an dem hinterlegten Gegenstand oder von der Verfahrensbeteiligung im Hinterlegungsverfahren.

Verletzt der Staat die in Nr. 1 oder 2 bezeichneten Pflichten, gelten die dem bürgerlichen Recht nachgebildeten Regeln über Leistungsstörungen in öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen (vgl. dazu Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 280 Rdnr. 10 f. m.w.N.). Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer hinterlegten Sache wie auch deren Herausgabe an einen Nichtempfangsberechtigten können also gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gegen die öffentliche Hand auslösen. Derartige Ansprüche des Empfangsberechtigten bleiben von der Herausgabe der Sache und dem damit verbundenen Ende des Hinterlegungsverhältnisses grundsätzlich unberührt. Allerdings erlöschen sie, falls der hinterlegte Gegenstand nach Art. 26 dem Fiskus verfällt.

Zu Art. 14 (Anzeige der Hinterlegung):

Die Verfallsfrist des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 verlangt einen zuverlässigen Anknüpfungspunkt, der in den Fällen des § 382 BGB nur in der Anzeige des Schuldners nach § 374 Abs. 2 BGB bestehen kann. Um zu gewährleisten, dass diese stets erfolgt, fingiert Art. 14 in den Fällen, in denen der Schuldner diese Anzeige nicht (rechtzeitig) veranlasst, eine Ermächtigung der Hinterlegungsstelle, diese Anzeige für den Schuldner durchzuführen und dadurch sowohl die 30jährige Frist des § 382 BGB bzw. des Art. 24 Abs. 1 wie auch die 31jährige Frist nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 in Gang zu setzen.

Die Anzeige nach Abs. 2 ist kein Verwaltungsakt. Sie ist nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen, was gegebenenfalls (z.B. bei un-

bekanntem Aufenthalt des Gläubigers) die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung einschließt.

Zu Art. 15 (Benachrichtigungen):

Art. 15 normiert verschiedene Benachrichtigungspflichten der Hinterlegungsstelle. Diese waren bisher in den Verwaltungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung geregelt; im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen erhalten sie nunmehr Gesetzesrang.

Zu Art. 16 (Verzinsung):

Abweichend vom bisherigen Recht wird Geld während der Hinterlegung nicht verzinst. Der Wegfall der Verzinsungspflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass Kosten für eine Geldhinterlegung nicht erhoben werden.

Zu Art. 17 (Wertpapiere, Kostbarkeiten):

Abs. 1 widmet sich der Verwaltung hinterlegter Wertpapierguthaben und Wertpapiere. Die Vorschrift gilt ausschließlich für Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes.

Abweichend vom bisherigen Recht beginnt die Verwaltung hinterlegter Wertpapierguthaben und Wertpapiere im Interesse des Empfangsberechtigten sofort mit der wirksamen Hinterlegung (vgl. Art. 12 Nr. 2 und 3). Um bei verbrieften Wertpapieren den Übergang zur zeitgemäßen Sammelverwahrung zu ermöglichen, ist die Umwandlung in stückelose Wertpapiere zugelassen, sofern der Hinterlegende sich hiermit einverstanden erklärt hat.

Die Entscheidung über die Verwaltung und deren Ausgestaltung trifft die Hinterlegungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Dadurch wird den Anforderungen an eine moderne und effektive Wertpapierverwaltung Rechnung getragen. Anregungen der Beteiligten sind im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit hinterlegter Wertpapiere und die Vielfalt möglicher Geschäfte sieht das Gesetz von der Aufzählung möglicher Verwaltungsmaßnahmen (so noch § 10 der Hinterlegungsordnung) ab. Die Regelung von Einzelheiten kann den Verwaltungsvorschriften überlassen werden.

Die hinterlegten Wertpapiere werden regelmäßig einem Kreditinstitut zur Verwahrung und Verwaltung zu übergeben sein. Auch hierzu kann das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Verwaltungswege nähere Bestimmungen treffen.

Die Schätzung von Kostbarkeiten auf der Grundlage des Abs. 2 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Hinterlegungsstelle fachkundigen Rat wegen deren sachgemäßer Lagerung benötigt. Im Verhältnis zur Staatskasse trägt der Hinterlegende die Kosten für den Sachverständigen.

Zu Art. 18 (Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses):

Wie die Annahme erfolgt die Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts. Hat die Hinterlegungsstelle die Herausgabe angeordnet und ist der hinterlegte Gegenstand an den Empfänger herausgegeben, ist das Hinterlegungsverfahren abgeschlossen.

Behördliche oder gerichtliche Herausgabeersuchen sind wie Anahmeersuchen nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 nur zulässig, wenn für sie eine gesetzliche Grundlage besteht. Die Hinterlegungsstelle prüft stets die Zuständigkeit der Behörde oder des Gerichts für das Herausgabeersuchen. Die sachliche Verantwortlichkeit hierfür verbleibt bei der ersuchenden Behörde oder dem ersuchenden Gericht.

Die Herausgabeanordnung ist ein Justizverwaltungsakt, der dem Antragsteller und dem Empfänger bekannt zu geben ist. Für Rücknahme und Widerruf der Herausgabeanordnung gelten Art. 48, 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Von der Herausgabeanordnung ist gegebenenfalls die Hinterlegungskasse zu benachrichtigen.

Kann eine Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden, weil der Empfänger den hinterlegten Gegenstand nicht abholt oder eine Auszahlung mangels Mitwirkung des Empfängers nicht vorgenommen werden kann, wird die Herausgabeanordnung gegenstandslos. Das Hinterlegungsverhältnis wird fortgesetzt. Die Herausgabe bedarf dann eines neuen Antrags.

Zu Art. 19 (Antrag auf Herausgabe):

Art. 19 regelt die notwendigen formalen und inhaltlichen Vorgaben für den Antrag auf Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes.

Zu Art. 20 (Empfangsberechtigung):

Die zentral wichtige Vorschrift des Art. 20 trifft nähere Bestimmungen zur Empfangsberechtigung und deren Nachweis gegenüber der Hinterlegungsstelle.

Die Herausgabe darf nur angeordnet werden, wenn feststeht, dass die als Empfänger bezeichnete Person zum Empfang der Hinterlegungsmasse auch berechtigt ist. Im Gegensatz zur Annahmearbeitung (Art. 10 und 11) hat die Hinterlegungsstelle die Voraussetzungen der Empfangsberechtigung nach Maßgabe des Art. 20 in vollem Umfang sachlich nachzuprüfen.

Die Voraussetzungen der Empfangsberechtigung sind der Hinterlegungsstelle nachzuweisen. Im Allgemeinen wird dieser Nachweis durch die Vorlage von öffentlichen Urkunden, z.B. die Ausfertigung von Urteilen oder Erbscheinen, geführt.

Einfach gestaltet sich der Nachweis bei Hinterlegungen zur Befreiung von einer Verbindlichkeit. Die Empfangsberechtigung des Hinterlegenden selbst folgt aus § 376 Abs. 1 BGB, solange kein Fall des § 376 Abs. 2 BGB eingetreten ist (Abs. 1 Nr. 1). Zum Nachweis der Empfangsberechtigung können ferner wirksame Bewilligungserklärungen aller übrigen am Hinterlegungsverfahren Beteiligten dienen (Abs. 1 Nr. 2). Durch sie wird die Herausgabe verfahrensrechtlich gestattet. Als verfahrensrechtliche Erklärung ist die Bewilligung unwiderruflich. Ihr steht die Anerkennung der Empfangsberechtigung durch die Beteiligten gleich. Nach Abs. 2 wird die Bewilligung (vorbehaltlich einer geschuldeten Gegenleistung) fingiert, wenn zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt ist und die Rücknahme gemäß § 376 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der Empfangsberechtigung kann außerdem nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 3 durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geführt werden.

Nach Abs. 3 kann die Hinterlegungsstelle zur Gewährleistung materiell richtiger Entscheidungen besondere Anforderungen an den Nachweis der Empfangsberechtigung stellen. Im Interesse einer Haftungsvermeidung (vgl. Art. 13 Nr. 2) wird sie in Zweifelsfällen stets so verfahren.

Zu Art. 21 (Erklärung über die Bewilligung):

Es ist Sache des Antragstellers, für die Herausgabeanordnung erforderliche Bewilligungen nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 beizubringen. Daher liegt es vorrangig in seinem Interesse, aber auch der übrigen Beteiligten und der Hinterlegungsbehörden, entsprechende Erklärungen zeitnah zu erwirken und ihre Beschaffung nicht zivilprozessualer Durchsetzung zu überlassen. Art. 21 ermöglicht es der Hinterlegungsstelle deshalb, den Beteiligten eine Erklä-

rungsobliegenheit aufzuerlegen: Wer sich nicht fristgerecht erklärt, dessen Bewilligung wird fingiert.

Das Aufforderungsverfahren ermuntert damit die Beteiligten zu einer zumutbaren Mitwirkung im Hinterlegungsverfahren. Es macht auch die Einholung von Erklärungen für den Antragsteller in unproblematischen Fällen gänzlich entbehrlich.

Verweigert ein Beteiligter seine Bewilligung ausdrücklich, so liegt es bei dem Antragsteller, seine Rechte zivilprozessual durchzusetzen. Die frühere Regelung des § 16 der Hinterlegungsordnung, wonach die Hinterlegungsstelle unter nicht näher bestimmten Voraussetzungen diese Prozessführungslast nach ihrem Ermessen auf den Beteiligten übertragen konnte, begegnet grundsätzlichen Einwänden und hat sich im Übrigen praktisch nicht bewährt.

Zu Art. 22 (Genehmigung der Herausgabe):

In den Sonderfällen des Art. 22 bedarf die Herausgabe bestimmter Vermögensgegenstände zusätzlich einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde der betreffenden Stiftung oder der Fideikommissbehörde.

Zu Art. 23 (Vollziehung der Herausgabe):

Art. 23 regelt die möglichen Formen der Herausgabe eines hinterlegten Gegenstandes spiegelbildlich zu Art. 12 (Vollziehung der Hinterlegung).

Zu Art. 24 und 25 (Fristen zum Ausschluss der Herausgabe):

Entsprechend dem bisherigen Recht (§§ 20, 21 der Hinterlegungsordnung) sehen Art. 24 und 25 für die Herausgabe hinterlegter Gegenstände bestimmte Ausschlussfristen vor, um den Abschluss von Hinterlegungsverfahren nach gewissen äußersten Zeitgrenzen zu ermöglichen.

Die Vorschrift des Art. 25 beruht auf den Besonderheiten der dort aufgeführten materiellen Hinterlegungsgründe. Die Länge der Frist (31 Jahre) erklärt sich daraus, dass der Schuldner nach Ablauf der regulären 30jährigen Ausschlussfrist noch ein Jahr Zeit haben soll, den ihm zugestandenen Antrag auf Herausgabe der hinterlegten Sache zu stellen, bevor Verfall an den Fiskus (Art. 26) eintritt.

Zu Art. 26 (Verfall):

Art. 26 ordnet an, dass mit dem Ausschluss der Herausgabe die Hinterlegungsmasse dem Freistaat Bayern verfällt. Die Berechtigung an aufbewahrten Gegenständen geht dann kraft Gesetzes auf den Freistaat Bayern über; bei Geldhinterlegungen erlischt die staatliche Zahlungspflicht. Damit endet zugleich das Hinterlegungsverhältnis. Abweichend vom Regelfall erlöschen hier zeitgleich mit dem Ende des Hinterlegungsverhältnisses auch etwaige Ansprüche gegen den Fiskus gemäß Art. 13.

Zu Art. 27 (Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten):

Entsprechend den Wahlmöglichkeiten, die das materielle Recht eröffnet, soll nach Art. 27 eine Hinterlegung von Wertpapierguthaben oder Wertpapieren auch bei bestimmten Kreditinstituten möglich sein. Hierbei handelt es sich allerdings um privatrechtliche Hinterlegungen, auf die die Vorschriften des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes grundsätzlich nicht anwendbar sind (vgl. Art. 1, aber auch Art. 28).

Zu Art. 28 (Genehmigungspflicht):

Art. 28 regelt die entsprechende Anwendung des Art. 22 für die Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten.

Zu Art. 29 (Übergangsbestimmungen):

Die Überleitungsvorschrift des Art. 29 geht vor dem Hintergrund des Art. 31 Abs. 1 davon aus, dass am 30. November 2010 anhängige Hinterlegungsverfahren nach dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz fortgeführt werden; einer besonderen Klarstellung bedarf es insoweit nicht. Dagegen sollen am Stichtag anhängige Rechtsbehelfsverfahren nach altem Recht abgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für noch anhängige Herausgabeklagen nach § 3 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung.

Abs. 2 stellt vor dem Hintergrund des Wegfalls der Verzinsungspflicht klar, dass bis zum 30. November 2010 angefallene Zinsen mit Ablauf dieses Tages fällig werden. Die Verzinsung hinterlegten Geldes richtet sich bis zum 30. November 2010 nach § 8 der Hinterlegungsordnung (BGBl III 300-15), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 88 des Dritten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (GVBl S. 497, BayRS 111-1-2-I). Geld, das vor dem 30. November 2010 hinterlegt wurde, wird nur bis zu diesem Zeitpunkt verzinst.

Auch für Hinterlegungen in Stiftungs-, Fideikommiss- und Fideikommissauflösungssachen gilt nunmehr – abweichend von § 21 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung – die reguläre dreißigjährige Ausschlussfrist, da Sachgründe für einen Ausschluss des Verfalls nicht ersichtlich sind. Die Frist gemäß Art. 24 beginnt am 1. Dezember 2010, da die Berechtigten nach bisherigem Recht mit einem Verfall gemäß Art. 26 nicht rechnen mussten.

Für Fälle einer am 30. November 2010 noch laufenden Fristverlängerung nach § 22 der Hinterlegungsordnung stellt Abs. 4 klar, dass diese unberührt bleiben.

Zu Art. 30 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften):**Zu Abs. 1***Zu Nr. 1 (Art. 5 Nr. 1)*

Das Landesjustizkostengesetz ist Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten in Hinterlegungssachen. Die Verweise auf die Hinterlegungsordnung sind im Landesjustizkostengesetz durch Verweise auf das neue Bayerische Hinterlegungsgesetz zu ersetzen.

*Zu Nr. 2 (Anlage zu Art. 1 Abs. 2)**Zu Buchst. a)*

Die Anlage zu Art. 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes – das Gebührenverzeichnis – wird an die veränderte Rechtslage durch das Bayerische Hinterlegungsgesetz angepasst.

Für die Aufforderung nach Art. 21 werden Gebühren und Auslagen erhoben, da sie überwiegend im Interesse des Antragstellers vorgenommen wird.

Zu Buchst. b)

Ferner werden die Gebühren für die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern neu geregelt.

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern oder Übersetzern werden derzeit nach Nr. 4 GVLJKostG Rahmengebühren von 30 € bis 250 € erhoben. Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 LJKostG i.V.m. § 2 Abs. 2 JVKostO sind bei der Festsetzung der Rahmengebühr insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, die mit der Vornahme der Amtshandlung verbundene Mühewaltung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen. Demgegenüber schreibt Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der auf die Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern bzw. Übersetzern anwendbaren

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vor, dass dem Antragsteller mit dem Antrag entstehende Kosten vertretbar und zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein müssen und die Kosten der Verfahren nicht übersteigen dürfen. Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 JVKostO aufgeführten weiteren Gesichtspunkte der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners dürfen deshalb bei der Gebührenbemessung für Verfahren über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern oder Übersetzern nicht mehr herangezogen werden. Nachdem öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen von Dolmetschern oder Übersetzern jeweils grundsätzlich mit demselben Aufwand verbunden sind, erscheint die Einführung einer Festgebühr sachgerecht. In den betroffenen Verfahren sind im Wesentlichen folgende Arbeitsschritte zu erledigen:

- Erläuterung der Voraussetzungen der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung (schriftlich oder telefonisch),
- Neuanlage von Dienstakten und Eintrag im Personalaktenverzeichnis,
- Prüfung des Antrags und der eingereichten Unterlagen,
- Terminabsprache für die Beeidigung,
- Terminvorbereitung (Zusammenstellung der Schriftstücke, die zur Beeidigung erforderlich sind bzw. dem Dolmetscher oder Übersetzer nach der Eidesabnahme auszuhändigen sind, wie z.B. Abdrucke der Beeidigungsniederschrift, der Verpflichtungserklärung, des Bayer. Dolmetschergesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu sowie eines Auszugs aus dem Strafgesetzbuch),
- Verpflichtung, Belehrung und Beeidigung mit Aushändigung der Bestallungsurkunde,
- Eintragung in die Übersetzerliste,
- Bekanntgabe der Bestellung im Landgerichtsbezirk, an die Industrie- und Handelskammern sowie im Internet,
- Kostenbehandlung.

Der Zeitbedarf für die Beeidigung an sich liegt bei etwa 15 Minuten. Sie wird in den meisten Fällen durch den Präsidenten des Landgerichts vorgenommen. Gelegentlich wird auch ein Richter mit der Beeidigung betraut. Unter Zugrundelegung des Mittelwerts der Personalvollkosten der mit der Beeidigung betrauten Richter (R 2 bis R 4) ergibt sich ein aufwandsbezogener Gebührenanteil von rund 20 €.

Der Zeitaufwand für die übrigen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten summiert sich auf durchschnittlich 100 Minuten. Diese Arbeiten werden von Beamten des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes bzw. des mittleren Justizdienstes als herausgehobene Tätigkeit erledigt. Unter Zugrundelegung des Mittelwerts der Personalvollkosten der damit betrauten Besoldungsgruppen (A 9+Z bis A 16) ergibt sich ein aufwandsbezogener Gebührenanteil von etwa 83 €.

Wird ein Dolmetscher oder Übersetzer gleichzeitig für mehrere Sprachen bestellt und beeidigt, sind folgende Tätigkeiten doppelt durchzuführen:

- Fertigung einer zusätzlichen Bestallungsurkunde,
- Eintragung in die Übersetzerliste.

Der Zeitbedarf für diese zusätzlichen Tätigkeiten wird mit ungefähr einer Viertelstunde bemessen, so dass unter Zugrundelegung des Mittelwerts der Personalvollkosten der damit betrauten Besoldungsgruppen (A 9+Z bis A 16) eine Gebühr von 15 € aufwandsangemessen ist.

Zu Buchst. c)

Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz wurde durch das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl S. 108) in das Gebührenverzeichnis eingefügt. Die dortigen Gebührensätze sind an den mit der Überlassung gerichtlicher Entscheidungen an nicht am Verfahren beteiligte Dritte verbundenen aktuellen Aufwand anzupassen. Der vorgeschlagenen Gebührenhöhe liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Für die Entscheidung über die Überlassung der beantragten Gerichtsentscheidung, für das Heraussuchen der Entscheidung, für deren notwendige Anonymisierung sowie durch die Kosteneinzahlung entsteht ein Verwaltungsaufwand, der pauschal mit 5 € anzusetzen ist.
- Diesem Verwaltungsaufwand sind die Auslagen für die Herstellung der beantragten Kopien und für anfallende Portokosten hinzuzurechnen, die für die ersten 10 Seiten pauschal mit 5 €, ab der 11. bis zu 50. Seite mit weiteren 0,50 € je Seite und ab der 51. Seite mit weiteren 0,15 € je Seite berücksichtigt werden. Die Beträge von 0,50 € bzw. 0,15 € entsprechen den Regelungen in Nr. 9000 Nr. 1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV-GKG).
- Im Fall der weniger aufwändigen Überlassung per E-Mail wird die in Nr. 9000 Nr. 2 KV-GKG vorgesehene Pauschale von 2,50 € angesetzt, so dass sich zusammen mit der Verwaltungsgebühr von 5 € eine Gesamtgebühr von 7,50 € errechnet.

Die Gebührenbeträge entsprechen denen, die auch im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz vorgesehen sind. Der Gesamtaufwand für die Überlassung von gerichtlichen Entscheidungen an nicht am Verfahren beteiligte Dritte ist im Bereich der Justiz genauso hoch wie im Bereich der übrigen Staatsverwaltung.

Zu Abs. 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und anderer Gesetze)

Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (BGBl III 4134-1) wurde mit Wirkung vom 5. August 2009 durch Art. 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512) aufgehoben. Bestimmungen zur Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind nicht mehr vorgesehen. Art. 30 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und anderer Gesetze wird daher aufgehoben.

Zu Abs. 3 (Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige)

a) Zu Nr. 1 (Art. 1)

Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) wurden mit Wirkung vom 1. September 2009 die Vormundschaftsgerichte umbenannt in „Betreuungsgerichte“. Das AGBtG ist dementsprechend anzupassen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung gemäß Nummer 11 RedR.

b) Zu Nr. 2 (Art. 2)

Zur Umbenennung der Vormundschaftsgerichte in Betreuungsgerichte siehe Buchst. a).

Die weitere Änderung beruht zum einen auf Nummer 11 der Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien - RedR) der Bayerischen Staatsregierung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. August 2002 (AllMBI S. 595) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2008 (AllMBI S. 817)); zum anderen soll mit der Änderung klargestellt werden, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt („in der jeweils geltenden Fassung“).

c) Zu Nr. 3 (Art. 3)

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Änderung gemäß Nummer 11 RedR.

d) Zu Nr. 4 (Art. 5)

Das Ministerium wurde zwischenzeitlich umbenannt.

e) Zu Nr. 5 (Art. 6)

Grundlage des Art. 6 war bis zum 30. Juni 2005 § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz – BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580, 1586). Diese Grundlage wurde ab dem 1. Juli 2005 ersetzt durch § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl I S. 1073, 1076).

Art. 6 ist seit 30. Juni 2004 nicht mehr anwendbar, soweit er vorsieht, dass bis zu diesem Zeitpunkt Berufsbetreuer besondere Kenntnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG) durch eine Prüfung nachweisen konnten. Die Vorschrift kann jedoch nicht gestrichen werden, da sie weiterhin für diejenigen Berufsbetreuer, die eine solche Prüfung bis zum 30. Juni 2004 abgeschlossen haben, anordnet, dass ihnen der erhöhte Stundensatz des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG) zusteht. Auch die Regelungen zur Prüfung sind insofern weiter erforderlich, da sie gegebenenfalls eine Überprüfung ermöglichen, ob die von einem Berufsbetreuer abgelegte Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften gestaltet war.

aa) Zu Buchst. a) (Abs. 1)

Da das BVormVG mit Wirkung vom 1. Juli 2005 durch das VBVG ersetzt wurde, ist das Zitat entsprechend zu ändern.

bb) Zu Buchst. b) (Abs. 3)

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2006 neu erlassen. Dieses neue BayHSchG ist jedoch auf die in Art. 6 geregelte Prüfung nicht anwendbar, da diese ohnehin nur bis spätestens 30. Juni 2004 abgelegt werden konnte. Diese Prüfung richtet sich daher nach dem BayHSchG in seiner vorherigen Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740). Auch wenn dies weder aus der Gesetzesbegründung zum AGBtG noch aus dem bisherigen Gesetzeswortlaut zweifelsfrei hervorgeht, handelt es sich um eine dynamische Verweisung, so dass im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Art. 6 als Regelung im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 BVormVG am 1. Juni 2000 und dem Ablauf der Prüfungsfrist am 30. Juni 2004 das damalige BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden war. Dies wird durch die jetzige Änderung klargestellt.

cc) Zu Buchst. c) (Abs. 4)

Es gilt zunächst das unter bb) Gesagte. Im Zuge der letzten Änderung des AGBtG im Jahre 2006 wurde fälschlicherweise das neue BayHSchG in Art. 6 Abs. 4 Satz 2 zitiert. Dies ist wieder zu korrigieren. Das Zitat des Art. 85 Abs. 2 bis 4 BayHSchG – in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740) in der jeweils geltenden Fassung, siehe Art. 6 Abs. 3 Satz 1 – ist insofern für die Zeit vom 1. Juni 2000 bis zum 1. April 2004 korrekt. Der neue zweite Halbsatz stellt klar, dass für die Zeit vom 1. April 2004 bis zum 30. Juni 2004 Art. 85 Abs. 3 bis 5 BayHSchG – in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740) in der jeweils geltenden Fassung, siehe Art. 6 Abs. 3 Satz 1 – gelten. Hintergrund ist, dass die ehemaligen Abs. 2 bis 4 ab dem 1. April 2004 zu den Absätzen 3 bis 5 wurden.

dd) Zu Buchst. d) (Abs. 5)

Die Ministerien wurden zwischenzeitlich umbenannt.

ee) Zu Buchst. e) aa) und bb) (Abs. 6)

Da das BVormVG mit Wirkung vom 1. Juli 2005 durch das VBVG ersetzt wurde, sind die Zitate entsprechend zu ändern.

Zu Abs. 4 (Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes)

Durch das Außerkrafttreten der Hinterlegungsordnung geht die Bezugnahme in Art. 1 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes ins Leere. Sie ist zu streichen.

Zu Abs. 5 (Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern)

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben wird zum Anlass genommen, eine Zweifelsfrage im Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern zu klären. Mit Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 537) wurde die frühere Zweigstelle Sonthofen des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum Amtsgericht aufgestuft. Dabei wurde aus denjenigen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu, die zum Bezirk der Zweigstelle Sonthofen gehörten, der neue Amtsgerichtsbezirk Sonthofen gebildet (Art. 5 Abs. 2 Nr. 62 GerOrgG). Der Bezirk des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) wird durch die Gebiete der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) sowie der übrigen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu definiert (Art. 5 Abs. 2 Nr. 34 GerOrgG). Die einzelnen Gemeinden des Landkreises Oberallgäu werden in Art. 5 Abs. 2 Nr. 34 bzw. Nr. 62 GerOrgG jeweils einzeln aufgeführt. Auf Grund des Wortlauts der Bestimmungen besteht Unsicherheit darüber, welchem Amtsgerichtsbezirk das im Landkreis Oberallgäu gelegene gemeindefreie Gebiet „Kempter Wald“ zuzuordnen ist. Durch die Neufassung von Art. 5 Abs. 2 Nr. 34 wird klargestellt, dass der Bezirk des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) auch dieses Gebiet umfasst. Dies entspricht der Rechtslage vor Aufstufung der früheren Zweigstelle Sonthofen zum Amtsgericht. Seinerzeit war das Hauptgericht in Kempten (Allgäu) auch für das gemeindefreie Gebiet „Kempter Wald“ zuständig.

Zu Art. 31 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Weiter bestimmt sie – vom Standpunkt des Landesgesetzgebers aus konsequent –, dass die in Art. 17 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2614) genannten Vorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landesrecht außer Kraft treten. Da die Hinterlegungsordnung von den Ländern seit jeher als Landesrecht angesehen wurde, ist es folgerichtig, dass die Aufhebung durch den Bundesgesetzgeber insoweit nur die Kompetenzfrage im Sinne der Ländersicht klarstellt.